

**Gemeinsame Erklärung des Personalrats KiTa Bremen,  
der Mitarbeitendenvertretung (zentrale Kitas und Frühförderung)  
der Bremischen Evangelischen Kirche (MAV-Pool) und  
der Senatorin für Kinder und Bildung  
zur Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen  
unter den Bedingungen der Covid19-Pandemie**

**1. Kindertagesförderung im Spannungsfeld zwischen Infektionsschutz,  
Bildungsauftrag und Elternbedarfen**

In den vergangenen Wochen haben Träger, Leitungen und Beschäftigte der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung fortlaufend ihr Angebot an die Erfordernisse der Covid 19-Pandemie angepasst. Mit herausragendem Engagement für Kinder und Eltern haben sie ein Betreuungsangebot aufrechterhalten und stetig erweitert – oftmals mit sehr geringen Vorlaufzeiten. Seit vier Wochen ist wieder ein eingeschränkter Regelbetrieb etabliert, der allen Kindern offensteht und in vielen Bereichen den gewohnten qualitativen und quantitativen Angebotsrahmen bietet.

Auch wenn das aktuelle Infektionsgeschehen zu weiteren Lockerungen in der Gesellschaft führt, wird das kommende Kitajahr weiter Einschränkungen durch die Covid19-Pandemie umfassen. Eine Betreuung im vollen Umfang der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten wird den Eltern nicht garantiert werden können. Die Rahmenbedingungen für die Kindertagebetreuung werden daher auch im kommenden Kindergartenjahr auf Basis des Infektionsgeschehens und den sich ständig verändernden Erkenntnissen zu Covid 19 weitere Anpassungen erfahren. Dabei sind alle Bemühungen darauf ausgerichtet, so viel Stabilität und Planbarkeit wie möglich für Kinder, Eltern und Beschäftigte zu ermöglichen. Wir werden den derzeit etablierten eingeschränkten Regelbetrieb daher auch nach den Ferien fortführen.

Sollte es tatsächlich zu einer sogenannten zweiten Welle des Infektionsgeschehens kommen sind auch stärkere Beschränkungen des Betreuungsangebots in allen Kitas nicht ausgeschlossen. Die Senatorin für Kinder und Bildung wird die Träger der Kindertagesbetreuung weiterhin bei der Bewältigung der organisatorischen und pädagogischen Herausforderungen durch die Covid19-Pandemie eng begleiten und unterstützen. Dabei werden Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes von

Beschäftigten fortlaufend vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu Covid 19 reflektiert und nötigenfalls angepasst.

## **2. Rahmenbedingungen**

### **Gewährung eines weitgehend bedarfsgerechten Betreuungsangebotes**

In einigen Bereichen hat die Qualität und der Umfang der Kindertagesbetreuungsangebote bereits wieder den gewohnten Standard erreicht. Gleichwohl ist, neben dem weiterhin bestehenden Fachkräftemangel, das ungewisse bzw. schwer zu kalkulierende Infektionsgeschehen weiterhin der bestimmende Faktor. Das heißt, dass auf nicht absehbare Zeit

- nicht der volle Umfang an Personalressourcen zur Verfügung stehen wird (Risikogruppen),
- organisatorische Anpassungen zum Zwecke des Infektionsschutzes erforderlich sein werden und
- die Möglichkeit zur kurzfristigen Einschränkung des Angebotes gegeben sein muss.

Daher muss zunächst auch im Kita-Jahr 2020/21 der Betrieb auf Grundlage der geltenden Rechtsverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge besteht damit nicht. Neben den Elternbedarfen sind die Bedarfe des Kindes bei der Festlegung des möglichen Betreuungsumfanges handlungsleitend. Mindestens 20 Stunden pro Woche soll für alle Kinder garantiert werden. Ziel ist es, dass auch im eingeschränkten Regelbetrieb das Angebot weitestgehend dem ursprünglichen quantitativen und qualitativen Umfang entspricht. Dies schließt die inklusive Arbeit mit Kindern mit Beeinträchtigungen und spezifischen Bedarfen vollumfänglich mit ein.

### **Infektionsschutz für Kinder und Mitarbeitende**

Eine erhöhte Anforderung an den Infektionsschutz bleibt auch im eingeschränkten Regelbetrieb weiter die Anforderung an Eltern, Kinder und Beschäftigte. Dabei soll die Gesundheit von Kindern und Beschäftigten geschützt und eine Ausbreitung des Virus beschränkt werden. Meldekettensysteme, Schutz- und Hygienekonzepte, veränderte Hygienepraktiken und Beschränkungen von Kontakten sowie die Nachvollziehbarkeit von Kontakten in der Kita bilden hierbei die zentralen Eckpfeiler.

Praktisch bedeutet dies, dass das Schutz- und Hygienekonzept Hygieneregeln zur Vermeidung von Infektionen und ein Belüftungskonzept enthält, sowie Maßnahmen zur

Entflechtung von Besucherströmen. Zudem ist in den Einrichtungen tagesgenau zu erfassen, welche Kinder betreut werden.

Für die Angebote der Kindertagesbetreuung gilt die Besonderheit, dass hier mit Kindern gearbeitet wird, die sich gemäß ihrer altersentsprechenden Entwicklung nicht oder nur eingeschränkt an Abstandsgebote halten können und aus pädagogischer Sicht auch nicht sollen. Gleichwohl gibt es insbesondere in Bezug auf die erwachsenen Personen Hygiene- und Abstandsgebote, die es umzusetzen gilt.

Dabei muss insbesondere der Kontakt von Erziehungsberechtigten mit den Beschäftigten reguliert und möglicherweise eingeschränkt werden. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, dass die Erziehungsberechtigten die Einrichtung betreten. Alle Erziehungsberechtigten, die die Einrichtung betreten, müssen jedoch einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Sie müssen sich an die geltenden Hygieneregeln halten und die Abstandsregel zu anderen Erziehungsberechtigten und den Mitarbeitenden einhalten. Für den pädagogischen Austausch mit Eltern müssen Formate gefunden werden, die den Austausch ermöglichen und die Einhaltung der Regeln sicherstellen.

Zum Schutz der Mitarbeitenden und der Kinder sollen die Fachkräfte möglichst in konstanten Gruppen eingesetzt werden. Ein Gruppen-übergreifender Einsatz ist vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sollte aber nach Möglichkeit vermieden werden. Auch ein Wechsel des Personals zwischen Gruppen (z.B. bei spontanen Krankheitsausfällen) ist bedingt möglich. Dabei ist jedoch auf ausreichende Hygienemaßnahmen und Dokumentation zu achten.

Soweit es dem Arbeitgeber bekannt ist, dass Beschäftigte aufgrund von Vorerkrankungen/Immun-Schwäche ein höheres Risiko eines schwereren Krankheitsverlaufes haben, oder dies per Attest/ärztliche Bescheinigung dargelegt wird, sind in Absprache mit dem/der Beschäftigten Schutzmaßnahmen einzuleiten (keine direkte Arbeit mit Kindern (!) z.B. arbeiten im Home-Office). Sie können jedoch auf eigenen Wunsch in Absprache mit dem Arbeitgeber weiterhin im Dienst am Kind eingesetzt werden.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) wird für Fachkräfte in den Einrichtungen in Rücksprache mit dem *Zentrum für Gesunde Arbeit* und dem *Gesundheitsamt* grundsätzlich für nicht unbedingt erforderlich gehalten. Aus pädagogischen Gründen soll ein MNS im Umgang mit Kindern unter 3 Jahren nicht getragen werden.

Die Arbeitgeber, d.h. die Träger der Kindertagesbetreuung sind grundsätzlich für die Sicherung des Schutzes von Kinder und Beschäftigten zuständig, dazu gehören insbesondere die Sicherung der Verfügbarkeit von Handseifen, Desinfektionsmitteln und Einmalhandtüchern. Sollte in spezifischen Kontexten ein weitergehender Schutz der

Beschäftigten notwendig sein, ist die entsprechende Ausrüstung zur Verfügung zu stellen. Dazu können auch Gesichtsvisiere gehören. Die Kosten hierfür werden von der Senatorin für Kinder und Bildung übernommen.

### **3. Pädagogische Arbeit unter den Rahmenbedingungen der Pandemie**

Grundsätzlich gilt, dass für die Arbeit mit Kleinkindern die Mehrheit der Studien bei jüngeren Kindern ein anderes, geringeres Infektionsgeschehen beobachten als bei Erwachsenen. Auch der Krankheitsverlauf ist bei jüngeren Kindern deutlich milder und es kommt seltener zu schwerwiegenden Verläufen. Gleichzeitig gilt, dass insbesondere für jüngere Kinder in der pädagogischen Arbeit die körperliche Nähe zu nahen Bezugspersonen essentiell ist. Aus diesem Grund ist gerade bei den kleinen Kindern die Darstellung des Gesichts der Fachkräfte Voraussetzung, um dem Kind das Lesen (non)verbaler Interaktionen zu ermöglichen und damit eigene Sicherheiten zu entwickeln. Daher ist es auch unter Pandemie-Zeiten fachlich unbedingt notwendig, den Kindern körperliche Nähe und das Erkennen von Mimik und Gestik zu ermöglichen. Eine besondere Gefährdungslage ergibt sich nach vorherrschender Einschätzung von Experten dabei nicht. Denn für die Übertragung des Virus ist räumliche Nähe allein nicht ausreichend. Der Virus muss auch in einer höheren Dosis übertragen werden. Die Dauer der körperlichen Nähe, die Frage ob man Gesicht zu Gesicht oder – wie beim Vorlesen oftmals üblich – beide in die gleiche Richtung schauen macht daher bereits einen Unterschied.

Für die pädagogische Arbeit sind daher vier Zusammenhänge besonders regelungsbedürftig, da sie die Arbeit mit Erwachsenen umfassen:

#### *a) Eingewöhnung*

Insbesondere zum neuen Kita-Jahr ist es notwendig, eine größere Zahl von Kindern in den Einrichtungen einzugewöhnen. Da die Eingewöhnung für den Loslösungsprozess des Kindes unabdingbar ist, ist zu diesem Zwecke auch ein längerer Aufenthalt der Erziehungsberechtigten in der Einrichtung notwendig. Dabei müssen die erhöhten Hygieneanforderungen und Abstandsregeln zwingend eingehalten werden.

#### *b) Fachlicher Austausch/Fachberatung/Fortbildung*

Für eine qualitativ hochwertige Arbeit in den Einrichtungen ist der fachliche Austausch unter Kolleg\*innen unabdinglich. Zudem ist zur Qualitätssicherung in den Einrichtungen bzw. bei konkreten Anlässen die Einbeziehung von Fachberatung notwendig, sowie die Teilnahme an Fortbildungen. Grundsätzlich sollen diese Maßnahmen auch im Kita-Jahr 2020/21 möglich sein, um die Qualität der pädagogischen Arbeit vor Ort zu sichern. Dies bedeutet auch, dass es möglich ist, Fachkräfte, die an einer Fortbildung teilnehmen, im

Gruppendienst zu ersetzen. Bei der Umsetzung von Fortbildungen gilt es jedoch gemäß der räumlichen Voraussetzungen diese teilweise in kleinerem Rahmen umzusetzen. Auch der Einsatz von Fachberatung vor Ort ist unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln möglich.

#### *c) Zusammenarbeit mit Eltern*

Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten der Kinder ist eine elementare Säule für die Arbeit in der Kindertagesbetreuung. Tür-und-Angel-Gesprächen – als nicht formalisierte Elterngespräche – kommen dabei eine nicht zu unterschätzende Rolle zu. Durch die Entzerrung der Hol- und Bringzeiten (zeitlich, wie räumlich) sind die Möglichkeiten für diese Gespräche eingeschränkt. In diesem Zusammenhang kann es sinnvoll oder erforderlich sein, alternative Formate der Kommunikation zu Eltern zu entwickeln.

#### *d) Frühförderung*

Die interdisziplinäre Frühförderung für Kindern mit anerkanntem Förderbedarf im Standort Kita/Kindertagespflege ist ein wichtiger Bestandteil von Inklusion in der Kindertagesbetreuung. Dementsprechend kann und soll die Frühförderung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im sozialen Kontext mit anderen Kindern stattfinden. Dabei ist ggf. auch zulässig, dass eine Frühförderkraft in verschiedenen Kindergruppen tätig wird, sofern keine andere Organisation möglich ist.

### **4. Unterstützungsmöglichkeiten durch die Senatorin für Kinder und Bildung für die Kindertagesförderung**

Die Senatorin für Kinder und Bildung steht im Austausch mit den Fachexperten beim Bund und in den anderen Bundesländern und kann auf der Basis dieses Wissens bei der Klärung organisatorischer und pädagogischer Arbeit beraten und Hilfestellungen anbieten. Den Trägern und Einrichtungen steht dafür das Landesjugendamt zur Verfügung. Eltern steht eine separate Hotline zur Verfügung.

#### **1. Zusätzliches Personal**

Um in Kindertageseinrichtungen den Personaleinsatz sicherzustellen besteht die Möglichkeit bei der Senatorin für Kinder und Bildung Mittel zur Finanzierung von pädagogischen Fachkräften zu beantragen, die den Ausfall von Beschäftigten, die zur Risikogruppe gehören, kompensieren. Dies gilt ebenso für Entlastungskräfte, die pädagogische Fachkräfte insbesondere bei den umfangreichen Hygienemaßnahmen in den Gruppen unterstützen sollen. Die genauen Modalitäten zu Umfang und Abwicklung unterstützender personeller Maßnahmen werden kurzfristig mit den Trägern abgestimmt

## 2. Schutzausrüstung

Die Senatorin für Kinder und Bildung erkennt höhere Materialkosten zur Sicherung von erhöhten Hygieneanforderungen an. Für das zur Verfügungstellen von persönlicher Schutzausrüstung besteht das grundsätzliche Angebot an die Träger auch bei der Beschaffung zu unterstützen.

## 3. Teststrategie

Für die Beschäftigten von Trägern der Kindertagesbetreuung in Bremen, sich aktuell kostenfrei ohne Anlass oder Symptom testen zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung wird zudem eine Reihentestung in ausgewählten Einrichtungen aller Träger durchführen.

## 4. Informationsfluss / Tablets

Wir stellen allen Kitas ein mobiles Endgerät für die Fachkräfte mit Internetzugang zur Verfügung, mit dem das Abrufen aktueller Informationen rund um das Pandemiegeschehen für alle Mitarbeitenden erleichtert wird.

Bremen, den 10.7.2020



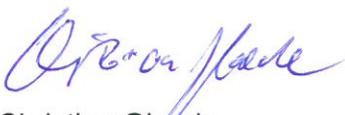
Dr. Claudia Bogedan

Senatorin



Toren Christians

PR, Kita Bremen



Christian Gloede

MAV-Pool, BEK